

## 0-2121-60-1 (Bund)

### Anordnung zur Durchführung des Gentechnikgesetzes

Vom 10. Mai 1994

**Fundstelle:** Amtl. Anz. 1994, S. 1213

#### Änderungen

1. Abschnitt I geändert, Abschnitt II aufgehoben, bisheriger Abschnitt III Bezeichnung geändert durch Anordnung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 820);
2. Abschnitt I geändert, Abschnitt II eingefügt, bisheriger Abschnitt II Bezeichnung geändert durch Anordnung vom 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1310);
3. Abschnitt II geändert durch Anordnung vom 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2167).

Auf Grund von § 31 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2067) wird bestimmt:

#### I

Zuständig für die Durchführung des Gentechnikgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere als zuständige Landesbehörde, Genehmigungsbehörde und zuständige Überwachungsbehörde, ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Sie nimmt auch die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 4 Absatz 1 , § 9 Absatz 3 Satz 3 und § 12 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in der Fassung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1233), zuletzt geändert am 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) wahr.

#### II

(1) Zuständig für

1. die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 6 Absatz 3 ,
2. Anordnungen und Untersagungen nach § 26 Absätze 1 und 2 ,
3. die Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Erkenntnisse nach § 28 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung

des Gentechnikgesetzes ( § 25 Absatz 1 ) im Hinblick auf den Arbeitsschutz ist

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Sie ist auch zuständig für

1. die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3,
2. Anordnungen und Untersagungen nach § 26 Absatz 1

im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung des Gesetzes ( § 25 Absatz 1 ) im Hinblick auf Lebens-, Arznei- und Futtermittel, für die eine Genehmigung nach § 16 Absatz 2 erteilt ist.

(3) Sie ist ferner zuständige Behörde im Sinne des Anhanges VI der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert am 22. März 2004 (BGBl. I S. 454).

### III

Die Anordnung zur Durchführung des Gentechnikgesetzes vom 20. November 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 2305) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Mai 1994.